

## **LESEFASSUNG**

### **Satzung**

#### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Auf Grund des §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

---

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ergeben, sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung und der Fahrer- und Halterhaftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen bleiben unberührt.

### **§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen wird gem. dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:
- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, soweit keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
  - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß 20 BrSchG,

- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm) sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Weiterhin wird Kostenersatz verlangt:
- a) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
  - b) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733), in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
- (3) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellen würde.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

#### **§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d oder e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz**

- (1) Der Kosten- und Gebührenersatz, welcher sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Er wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Soweit eine von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften erbrachte Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die gemäß Absatz 1 zu berechnenden Beträge um den zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Umsatzsteuersatz.

#### **§ 6 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren
- (4) Für alle Einsätze in der Zeit von 20 bis 6 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. An Sonn- oder Feiertagen beträgt der Zuschlag ganztägig 100 v. H..

#### **§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren.

- (4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-3 zu erstatten.

### **§ 8 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung und ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

### **§ 9 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall angeforderten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

### **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

### **§ 11 Haftung**

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg vom 12. Dezember 2001 und die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schartau, in der Fassung vom 14. Dezember 1994, außer Kraft.

Burg, 15. JUNI 2012

gez. Rehbaum  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 16. SEPTEMBER 2022

gez. Stark  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:

## Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg vom 14.Juni 2012

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf 1 Stunde Benutzungsdauer.

<b>Kostenersatz und Gebührentarif</b>	<b>Betrag EUR/Stunde</b>
<b>1. Personal</b>	
Einsatzleiter	32,00 €
Einsatzkraft	30,00 €
<b>2. Fahrzeuge</b>	
Einsatzleitwagen	ELW 1 75,00 €
Vorausrüstwagen	VRW 144,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/25 104,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16-25 72,00 €
Drehleiter	DLK 23-12 207,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW 15,00 €
Rüstwagen	RW 2 124,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6 150,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W 130,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF 70,00 €
<b>3. Anhänger</b>	
Schlauchtransportanhänger	STA 17,00 €
<b>4. Geräte und Ausrüstungen</b>	
<b>Benutzung von Handwerkzeugen:</b>	
Schippe, Spaten, Besen, Brechstange u.ä. diverse Werkzeuge	
bis 6 Stück Werkzeuge	7,00 €
bis 12 Stück Werkzeuge	12,00 €
über 12 Stück Werkzeuge	17,00 €

### Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

### Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

### Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen und Geräten von Dritten werden die der Stadt Burg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.